

## Tagungsbericht

Am Mittwoch, den 30. November 2016 (18 bis 20 Uhr) referierten im Sächsischen Steuerkreis *Manfred Naumann*, Referatsleiter im Bundesministerium der Finanzen und Dr. *Karoline Kampermann*, stellvertretende Abteilungsleiterin „Steuern und Finanzen“ des Bundesverbands der Deutschen Industrie, zum Thema

### **„Neue Transparenz- und Berichtspflichten für Unternehmen“.**

Im Rahmen des OECD – BEPS Projektes - insbesondere durch Aktionspunkt 13 - wird eine erhöhte Steuertransparenz durch erweiterte Dokumentationspflichten angestrebt. Unter dem Stichwort „Country-by-Country-Report(ing)“ (im Folgenden CbC-Report) sollen die Konzerne einen länderbezogenen Bericht erstellen, der Daten wie Ertrag, Ertragsteuern, Beschäftigtenzahlen und Umsatzerlöse aufweist. Diese Berichte sollen dann zwischen den beteiligten Staaten ausgetauscht werden, um Informationsasymmetrien der Steuerbehörden der einzelnen Länder zu vermeiden. Dieser OECD BEPS-Aktionspunkt stellt sog. „soft law“ dar und ist nicht bindend. Die EU hat sich aber zur Aufgabe gemacht, das BEPS-Projekt weitgehend zu unterstützen. Sie hat daher am 8.12.2015 eine Änderung der EU-Amtshilferichtlinie beschlossen, die den automatischen Austausch von Informationen betrifft. Das deutsche Umsetzungsgesetz zu dieser Richtlinie hat der Bundestag am 13.7.2016 beschlossen. Die wesentlichen Modifikationen finden sich in § 138a AO-E. Diese Neuerungen werden besonders kritisch aus Sicht der Unternehmen betrachtet und bieten auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur aktuell brisanten Diskussionsbedarf.

Einleitend erläuterte *Naumann* die Historie dieser Neuerungen. Ausgangsgedanke ist ein dreistufiges Modell – bestehend aus „Master-File“, „Local-File“ und dem „CbC-Report“. „Master-File“ ist eine Stammdokumentation und die „Local-File“ eine landesspezifische Dokumentation zur Angemessenheit der Verrechnungspreise, welche beide dem jeweiligen Finanzamt im Anhang an den Jahresabschluss gesandt werden. Der „CbC-Report“ wird hingegen nur an das BZSt gesandt. Das Finanzamt erhält diesen Bericht nicht für die Steuerprüfung. Bei diesem Bericht ginge es um eine reine Risikobewertung. Der ursprüngliche Zweck sei die Bestechungsbekämpfung gewesen.

Im Folgenden setze sich *Naumann* kritisch mit der EU-Amtshilferichtlinie auseinander. Dabei äußerte er Bedenken gegenüber dem sog. „secondary mechanism“, welcher eine Konzerngesellschaft dazu verpflichte, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen, wenn die Konzernobergesellschaft – hätte sie Sitz oder Geschäftsleitung im Inland – zur Übermittlung verpflichtet wäre. Bei multinationalen Unternehmen würde dies zu einer Vielzahl von „CbC-Reports“ führen. Der Erkenntnisgewinn sei dabei nicht ersichtlich. Außerdem fehle einer Konzerngesellschaft die rechtliche Handhabe die maßgeblichen Informationen von der Konzernobergesellschaft zu erhalten. Ebenso kritisch sieht *Naumann* die Aufnahme einer eigenständigen Sanktionsvorschrift durch § 379 Abs. 2 Nr. 1c AO-E.

Darüber hinaus eröffnete *Naumann* den Teilnehmern seine Bedenken hinsichtlich der unsicheren Entwicklung auf nationaler und auf EU-Ebene. In der Diskussion zwischen den Ministerien sei Uneinigkeit zur Regelung eines sog. „public CbC-Report“, der die Unternehmen verpflichte diese Daten nicht nur dem BZSt zu übersenden, sondern auch öffentlich bspw. auf der Unternehmenshomepage zugänglich zu machen. Dies hätte zur Folge, dass man den Industriestandort Deutschland schädige, da multinationale Unternehmen typischerweise in Deutschland hohe Ertragsteuern zahlen. Die Gefahr bestünde darin, dass Drittstaaten die „CbC-Reports“ nehmen und anhand dieser Kennzahlen erhöhte Steuern verlangen, mithin Doppelbesteuerungen entstünden. Dies würde zu erhöhten Streitigkeiten zwischen den Staaten führen.

*Kampermann* widmete sich dem Thema aus der Sicht der Unternehmen. Dabei stand die Erörterung des Zwecks der Regelung im Vordergrund, nämlich ein sog. „high level risk assessment“ (hochwertige Risikobewertung) anzustreben. Die Daten sollten gerade nicht für Korrekturen der Steuerverfahren genutzt werden. In diesem Zusammenhang sprach *Kampermann* den Aktionspunkt 5 des OECD – BEPS Projekts („Tax Rulings“) an. Dabei handele es sich um eine Art verbindliche Vorbescheide, die auch für den Drittstaat gelten. Gefahren bestünden insbesondere darin, dass aufgrund fehlender Erfahrungen die Daten nicht sachgerecht ausgewertet würden. Die Bedenken hinsichtlich der Regelungen zu „secondary mechanism“ teilt *Kampermann*, insbesondere auf die Widersprüchlichkeit zu bestehenden DBAs.

Abschließend trug *Kampermann* ihre kritische Haltung gegenüber den „public CbC-Reports“ vor. Das Problem sei unter anderem, dass die anderen Staaten nur 1/3 des Gesamtpakets – ohne „Master File“ und „Local File“ – bekämen und daraus fehlerhafte Schlussfolgerungen gezogen werden. Außerdem sei ein „Vorpreschen“ auf EU-Ebene ohne die anderen OECD-Staaten kontraproduktiv, da diese dann keinen Anreiz haben gleiche Verpflichtungen zu unterschreiben, weil diese die Informationen öffentlich erhalten.

In der Diskussionsrunde gingen die Teilnehmer besonders tiefgründig auf die Ermächtigung der EU ein und wie die Amtshilferichtlinie überprüft werden könne. Festgestellt wurde auch, dass diese Dokumentationspflichten an die bestehenden Regelungen aus der „Bankenbranche“ kommen und eine Vorbildwirkung haben.

Im Anschluss an die anregende Diskussion nutzten die Teilnehmer zusammen mit den Referenten noch ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

Christian Hassa